

Stadtverwaltung Görlitz
Untere Bauaufsichtsbehörde
Hugo Keller Straße 14
02826 Görlitz

Eingangsvermerk - Formularyserver

I. Bauleiterbestellung

In der Bausache

Bauherr

Baugrundstück

Vorhaben

bestelle ich für das gesamte Vorhaben¹⁾
für folgende Aufgaben²⁾

als Bauleiter Fachbauleiter

Name, Beruf³⁾

Anschrift

Telefon

E-Mail

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Fach-/Bauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.

Datum und Unterschrift des Bauherrn

1) gilt nur bei Bestellung zum Bauleiter
2) gilt für Bestellung zum Fachbauleiter
3) ggf. in Firma ...

II. Bauleitererklärung

Ich bin wie oben angegeben bestellt zum Bauleiter Fachbauleiter

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Zur Beachtung:

Auf die besonderen Pflichten der am Bau Beteiligten und des Bauherren nach § 52-56 SächsBO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 56 SächsBO Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den eingeführten Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so hat er geeignete Sachverständige (Fachbauleiter) Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen

§ 53 SächsBO: Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.

(2) Dem Bauherren obliegen außerdem die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde.

Datenverarbeitung und Datenschutz

Ihre im Antrag und in den erforderlichen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten sind im Sachgebiet Bauordnung für die Bearbeitung erforderlich und werden unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nur für den im Antrag angegebenen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig. Ihre Angabe kann das Verfahren befördern. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten nur in dem Umfang anderen Fachämtern der Verwaltung übermittelt, der für die Prüfung und Entscheidung zum Antrag erforderlich ist